

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. LXXXI.

Bern, den 19. Nov. 1799. (28. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 29. Okt.

(Fortsetzung.)

Schlumpf stimmt Koch bei.

Desloes hat sich auch nicht hinreissen lassen durch die grossen Worte, die bei Anlass der Gewerbsfreiheit geflossen sind; auch er ist überzeugt, daß dieser eine gute Gewerbspolizei vorgehen solle; er stimmt Koch bei, und hofft, Escher werde für die Wasserbau-Commission fleissig arbeiten.

Fizi ist Kellstabs Meinung, und war auch ein Müller, und hatte immer zu verdienen, ungeachtet in seinem ehemaligen Kanton Appenzell weder Zwang noch privilegierte Mühlen vorhanden waren; er hofft, Niemand werde daran denken, die freigewordenen Schweizer näher zu beschränken, als sie es zuvor waren.

Bourgeois ist betrübt durch die Neuerungen gegen unser Gewerbsfreiheitsgesetz, welches der Constitution und den Menschenrechten gemäß ist. Er fordert Verweisung an die Commission.

Cartier: In Revolutionen verlieren immer Einige; wenn aber das Ganze gewinnt, so ist die Revolution zu beloben. Ist denn das Gescheide, welches in eine neue Mühle getragen wird, das Eigenthum des alten Müllers, daß sich dieser beklagen darf: er werde in seinem Eigenthum verletzt, wenn eine andere Mühle neben der seinigen entsteht? Ich glaube nein, und eben darum auch ist das Geschrei wider Eigenthums-Verlehung durch Gewerbsfreiheit durchaus ungegründet. Uebrigens stimme ich Kochs eigentlichem Antrag bei.

Kellstab will sich mit Eschern vereinigen, aber nur unter dem Gesichtspunkt von Wasserbaupolizei, deren Bearbeitung er aber nicht für so schwierig ansieht.

Suter: Ich habe das Privilgium, zu leben; wir haben das Privilgium, Gesetze zu machen; kurz, alles ist Privilgium, und kann es seyn, wenn es Niemand schadet; wenn aber ein neuer Müller dem alten Müller das Wasser weg nimmt, so ist dieser in seinem Eigenthum verletzt; ich stimme Kochs Antrag bei.

Koch beharrt auf seiner ersten Meinung, und wünscht, daß die Wasserbau-Commission ein abgesondertes Gesetz vorschlage, durch welches jeder Bürger, der ein Wasserwerk irgend einer Art anlegen will, gehalten werde, dieses öffentlich bekannt zu machen, und der Polizei anzugeben, damit Zedermann die allfälligen Einwendungen dagegen machen, und die Polizei die Sache gehörig beaufsichtigen könne, damit durch solche Anlagen kein Schaden bewirkt werde.

Kochs Antrag wird angenommen.

Zimmermann, im Namen der Mehrheit einer Commission, legt ein Gutachten vor über die Bothschaft des Direktoriums, welche einen Richter über die Interimsregierung von Zürich begehrte. (Wir haben dieses Gutachten bereits im Nro. 68. u. 69. des helv. Tagbl. geliefert.)

Cartier: Das Gutachten ist von der allers grössten Wichtigkeit; ich fordere, daß dasselbe erst ins Französische übersetzt werde, ehe man in irgend eine Berathung darüber eintritt.

Zimmermann folgt diesem Antrag.

Suter stimmt bei, und begehrt, daß das Gutachten auch nach der Uebersetzung noch 2 Tage, zu sorgfältiger Untersuchung, auf den Kanzleitisch niedergelegt werde.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Carmintran, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird:

Unden Senat.
In Erwägung, auf die Bothschaft des Vol-

ziehungsdirektoriums vom 19. dieses Monats, daß Uhli Schmuz von Ueberstorf, Franz Jungo von gleichem Orte, Jakob Egger von Wäselb, und Christen Lebischer von Niedermurren, für ihre gegenrevolutionären Handlungen von dem Militärgerichte zu Fryburg, nach den dazumal bestehenden Gesetzen, zu öffentlicher Arbeit und zu mehr und weniger langer Einsperrung in das Zuchthaus verurtheilt worden;

In Erwagung, daß diese Verurtheilten nur blinde Werkzeuge einiger Bösewichte waren, von denen sie verführt wurden, indem dieselben ihre Leichtglaubigkeit mißbrauchten, und daß es demnach hart wäre, wenn diese unglücklichen die durch das Urtheil bestimmte Zeit hindurch ihre dem Verhältniß nach härtere Strafe ganz aushalten müßten, nachdem man einen Namens Rössberger mit besonderer Nachsicht behandelte, indem sein Todesurtheil zu einer einjährigen Einsperrungsstrafe gemildert wurde, dessen Verbrechen doch ungleich größer war;

In Erwagung endlich, daß diese vier Verurtheilten bis zur Zeit der in einigen Gemeinden des Kantons Fryburg ausgebrochenen Unruhen sich als gute Bürger betragen haben, so daß man in dieser Hinsicht, und in Betrachtung ihrer Reue, welche die besagte Bothschaft anführt, hoffen darf, daß ihr Betragen in der Folge ihre begangenen Fehler ausstellen werde, und daß sie Familienväter sind, und diese Familien sie zu ihrer Unterstützung nöthig bedürfen;

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Die gegen die Namens Schmuz, Jungo, Egger und Lebischer ausgesetzte Einsperrungsstrafe, ist in eine Eingrenzung in ihre respekt. Gemeinden für gleich lange Zeit, als ihre Strafe dauern sollte, gemildert, unter dem Verbotte, die Schenken und Gesellschaften zu besuchen, und unter Verpflichtung, für ihr künftiges Betragen Verbürgung zu leisten.

Der Senat verwirft den Beschuß über die Art des Verkaufs der Nationalgüter.

Cartier fordert Zurückweisung an die Commission, um in zwei Tagen ein neues Gutachten vorzulegen.

Billeter fürchtet, die Vorsehung habe beschlossen, daß hierüber kein Beschuß angenommen werde. Er fordert Abänderung der Commission.

Zimmermann stimmt Cartier bei, und hofft, die Commission werde nicht muthlos werden.

Anderwerth stimmt Billeter bei, welcher beharrt.

Noch ist Zimmermanns Meinung, welche angenommen wird.

Senat, 29. Oktober.

Präsident: Genhard.

Die Discussion über den Bericht der Revisioncommission der Constitution (S. 5.) wird eröffnet.

Genhard als Mitglied der Commission legt folgende Meinung vor:

Auf der angenommenen Basis, Helvetien in Bezirke und Viertheile einzuteilen, ruhet die Organisation aller Gewalten.

Jedes Viertheil von beiläufig 1000 Aktivbürgern bildet eine Urversammlung, die erstens: fünf Candidaten zu Stellvertretern des Volks; zweitens: Wahlmänner, die die obersten Gewalten aus dem Vorschlag von fünf Bezirken wählen; dann die Richter in das Bezirksgericht, die in das Friedensgericht, und die Municipalitäten. Ich würde in die Municipalität und in das Friedensgericht neben Personen wählen. Das Bezirksgericht aber, kann aus zwölf, wozu jedes Viertheil 3 wählt, bestehen.

Die Wahlmänner von 20 Viertheilen, oder 5 Bezirken, wählen die Repräsentanten aller obersten Gewalten aus den vorgeschlagenen Candidaten der Urversammlungen.

Wie nun die Zahl dieser Repräsentanten fest zu setzen ist, muß man wissen, wie viele oberste Gewalten seyn sollen, und aus wie vielen Mitgliedern dieselben bestehen müssen. Ich rate derselben, so wie die ganze Commission, vier solcher an:

Eine Gesetzgebende, die allgemeine Gesetze macht. Eine Vollziehende, die die Gesetze vollzieht, nach Gesetzen regiert, mit auswärtigen Machten unterhandelt, und für innere und aussere Sicherheit wacht.

Eine Richterliche, die nach den Gesetzen richtet, oder wo sie nach der Constitution nicht zu richten hat, passirt und motivirt, um die Einheit der Republik zu erhalten.

Eine Verwaltende, die das Nationaleigen-

tham aller Orten, alle Einnahmen und Ausgaben, den Nationalfonds, den Nationalwohlstand in hinsicht auf Agrikultur, Künste, Wissenschaften, Erziehung, Armenwesen, Vorrathshäuser, Vitualien, Schätzungen, Gebäude und vergleichen, die Arsenale und das Kriegsgeräth ausgenommen, welches der vollziehenden Macht untergeordnet ist, nach Gemäßheit der Gesetzen besorgte.

Die gesetzgebende Gewalt will ich, wie es jetzt schon ist, in zwei von einander abgesondert Räthe theilen. In den grossen Rath, der aus 90 Mitgliedern besteht, der gesetzliche Beschlüsse nach den in der Constitution festgesetzten Grundsätzen macht, und in einen Prüfungs- oder Revisionsrath, der aus 54 Mitgliedern besteht, wenn man 18 Wahlversammlungen in Helvetien annimmt, der die Beschlüsse des grossen Rathes annimmt oder verwirft, und die Constitutionssänderungen vorschlägt; also 8 Deputantaten auf jede Wahlversammlung gerechnet.

Der Vollziehungsrath wird aus 18 Mitgliedern bestehen, wenn es 18 Wahlversammlungen sind, wozu jede Wahlversammlung ein Mitglied wählt.

Der oberste Gerichtshof und der Verwaltungsrath werden nie der Vollziehungsrath gewählt werden.

Ich bin mit der Majorität in Ansehung des Friedens- und des Bezirksgerichts, wie auch mit der Procedurart bei denselben einig. Nicht aber über den Vollziehungsrath und den oberen Gerichtshof.

(Die Fortsetzung folgt.)

Einladung an Menschenfreunde, zur Theilnahme an der neuen Hülfsanstalt für die nothleidenden Einwohner unsers hartbedrängten Vaterlandes.

B e s c h l u s s.

§. 1. Eine Gesellschaft von Freunden verbündet sich zu dem Vorhaben, mit der möglichsten Geöffnetheit, auf allen Wegen die ihnen offen stehen, aus nahen und entfernten Gegendem, welche an Nahrungs- und Kleidungsmitteln von der Natur gesegneter, und von Menschen weniger geschädigt sind, als die unsern, in möglichst wohlseilen Preisen, Quanta,

(deren Größe sich nach den Fonds der Gesellschaft richten wird,) zu erhandeln und hieher liefern zu lassen.

§. 2. Diese Quanta, mit Verzicht auf allen Profit, und auf jede, noch so mäßige, Bezahlung ihrer Mühe, durchaus in den Preisen, um welche sie den Käufern anliegen, der nothdürftigeren Classe ihrer Mitbürger zufliessen zu lassen, wäre freilich, besonders in Rücksicht auf den Hürkaufwucher — schon ein nützliches Unternehmen: allein die Gesellschaft wünscht noch unmittelbarer und kraftiger der Noth beispringen zu können.

§. 3. So viel darf sie sich freilich nicht schmeicheln, daß sie in den Stand kommen werde, nur gratis auszutheilen. Die Kräfte, womit sie wirken soll, (und wenn sie noch so reichlich damit ausgestattet würde), müssten auf diese Weise gar zu schnell verzehrt werden: Sie wird aber mit der möglichsten Sorgfalt darauf bedacht seyn, die Hungriesten, in ihrem Wirkungskreise, ganz unentgeldlich zu speisen.

§. 4. Andre, nicht auf dem äussersten Grad des Mangels stehende, gleichwohl der Unterstützung benötigte, würben zwar das ihnen Zugethielte bezahlen; aber, je nach dem Verhältniß ihrer erößern oder geringern Dürftigkeit, mit $1/8$ oder $1/4$ oder $1/2$ oder $2/3$ u. s. w. Abzug, von dem Preise, um welchen die Waare den Käufern anliegt; nicht blos würde also an Niemandem nicht der mindeste Profit gesucht, sondern jeder mit einer, seinem Bedürfnisse angemessenen, Gabe wohlthatig bedacht.

§. 5. Wenn sich nun die Gesellschaft ihren Wirkungskreis auch nur sehr eingeschränkt vorstellt: (sie wünscht aber denselben von einer Zeit zur andern erweitern zu können,) so erfordert die Ausführung ihres Hüfsgedankens beträchtliche Geldkräfte, welche sie unmöglich blos aus sich selbst schöpfen kann. Sie wird zwar, ehe dies Blatt im Publikum erscheint, aus freiwilligen Beiträgen ihrer Mitglieder eine Casse errichtet haben; daß aber diese, (zumal auch die Gesellschaft noch nicht zahlreich ist) für den vorgesezten Zweck hinreichend ausfallen könnte, wird niemand erwarten.

§. 6. Sie ladet also die menschenfreindlichen Mitbürger denen dieser Plan gefällt, ein, die dazu gewidmete Casse mit Beisteuern zu vergrössern, und der Gesellschaft zuzutragen, daß sie ihre Liebesgaben nach den oben aufgetellten